

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/1999 DER KOMMISSION****vom 16. Juli 1999****über das Ausmaß, in dem den im Juli 1999 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 1999 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das dritte Vierteljahr 1999 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahres 1999 bis zu einer Menge von 5 000 Lizenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.<sup>(2)</sup> ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.